Firmengruppe
ROBERT MÜLLER
Hamburg - Germany
gegründet 1911

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Unsere Bedingungen gelten für sämtliche von und durch uns geschlossene Verträge. Abweichungen hiervon sind nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung möglich.
Wenn nachstehend die Rechtsstellung des Verkäufers festgestellt wild, so handelt es sich dabei entweder um unsere oder die des von uns vertretenen Lieferwerkes.

§ 1 Vorbehalte

a) Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich; Verträge kommen nur durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers zu Stande.
b) Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft; Lieferung einer Mehr- oder Mindermenge von 10 % behält sich der Verkäufer vor.
Bei Verkäufen auf spätere Lieferung ist rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vorbehalten.
c) Zahlungseinstellung, Wechselprotest, beeinträchtigte Kredit- und Vertrauenswürdigkeit, Tod, Auflösung der Firma des Käufers sowie wirtschaftliche und politische Ereignisse, die die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäfts gefährden oder gefährden können, berechtigen Verkäufer, ungeachtet anderweitiger Vertragsbedingungen oder etwaiger Annahme von Wechseln, vorherige bzw. sofortige Zahlung zu verlangen und bei Ablehnung dieses Verlangens ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrage zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern. Entsprechendes gilt bei Sukzessivlieferungsverträgen auch für zukünftige Lieferungen.
d) Sollte zwischen Vertragschluss und Lieferung - bei Sukzessivlieferungsverträgen der einzelnen Lieferungen - eine wesentliche Änderung der Währungsverhältnisse eintreten, die sich um mehr als 3 %, bezogen auf den Verkaufspreis, zuungunsten des Verkäufers auswirkt, ist dieser berechtigt, vom Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass für den Käufer ein Ersatzanspruch gleich welcher Art entstehen kann.
e) Sofern im Streitfall die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen festgestellt werden sollte, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

§ 2 Transportgefahr

a) Die Gefahren des Transportes ab Lieferstelle gehen auch bei frachtfreien Lieferungen zu Lasten des Käufers. Dieses gilt auch für etwaige Gewichtsverluste, Bruch, Verderb oder jedwede Veränderung der Ware und der Verpackung auf dem Transport.
Die unbeanstandete Übernahme der Ware durch Bahn, Schiff oder andere Transportmittel bzw. -organe gilt als Beweis für den ordnungsgemäßen Zustand von Ware und Verpackung.
b) Wenn der Kaufpreis die Wasserverladung einschließt, werden offene Fluss-, Kanal- oder Seeschifffahrt sowie normaler oder vereinbarter Wasserstand vorausgesetzt.
Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Lieferungen, für welche Wassertransport vereinbart war, mit anderen Transportmitteln durchzuführen; der Verkäufer ist berechtigt, die günstigste anderweitige Versendung vorzunehmen und vom Käufer Bezahlung der Differenz zwischen dieser und der vorgesehenen Wasserfracht zu verlangen.

§ 3 Gewichtsermittlung, Beanstandungen
Verkauf nach Muster und Abnahmeverzug

a) Für die Berechnung sind stets die vom Lieferwerk oder bei Verschiffung festgestellten Gewichte maßgebend.
b) Falls Beanstandungen als berechtigt anerkennt werden, hat der Verkäufer unter Ausschluss jeglicher Schadensansprüche des Käufers, soweit das Gesetz es gestattet, des Recht entweder vom Vertrag zurückzutreten oder zu verlangen, dass der Käufer, die Ware gegen angemessene Preisminderung behält, oder aber kostenfreien Ersatz so schnell wie möglich anzudienen. Der Käufer, ist verpflichtet. etwaige Beanstandungen innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware anzuzeigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Identität der beanstandeten Ware mit der gelieferten zweifelsfrei festgestellt werden kann.
c) Bei Verkauf nach Muster, gelten die Eigenschaften der Muster nicht als zugesichert; Muster und Proben sind unverbindliche Anschauungsstücke, welche den ungefähren Charakter bzw. den Typ der Ware angeben. Die Bezeichnung "wie gehabt" gilt stets nur als „ungefähr wie gehabt". Etwaige Analysen beziehen sich stets nur auf den Durchschnittsgehalt.
d) Der Verkäufer haftet nicht für die Eignung der gelieferten Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke und auch nicht für Schäden, die durch die Verarbeitung der Ware entstehen.
e) Bei Verzug des Käufers in der Abnahme besteht für den Verkäufer keine Verpflichtung zur Nachfristsetzung. Es steht dem Verkäufer frei, nicht rechtzeitig abgenommene Mengen entweder zu streichen, dem Käufer auf seine Kosten zuzusenden oder auf seine Kosten einzulagern. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche werden dadurch nicht berührt.
f) In allen Fällen haftet die Verkäuferin im Übrigen nur für Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 4 Zahlung, Änderung von Steuern, Zöllen usw.

a) Bei Überschreiten des vereinbarten Zahlungszieles durch den Käufer hat der Verkäufer das Recht. Verzugszinsen zu den Sätzen der Großbanken für Kontoüberziehungen zu berechnen.
b) Etwaige nach Abschluss des Vertrages eintretende Erhöhungen von Zöllen, Steuern oder sonstige Abgaben sowie etwaige neu eingeführte derartige Abgaben gehen stets zu Lasten des Käufers.
c) Frachterhöhungen nach Vertragsabschluß sowie Extrakosten, die durch Transportbehinderung, z.B. infolge von Streiks und/oder Aussperrung entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

§ 5 Höhere Gewalt

a) Alle Fälle höherer Gewalt, wie Krieg und Mobilmachung, Verfügungen von hoher Hand, berechtigen den Verkäufer - auch wenn er sich bereits im Verzuge befinden sollte -, entweder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder in seinem Ermessen die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Entsprechendes gilt für Betriebsstörungen, Streiks sowie andere Störungen durch Unruhen. Beschlagnahme, Wagen-, Schilfs- bzw. Kahnmangel oder Rohmaterialmangel, sowie für sonstige unerwartete Ereignisse, die eine teilweise oder gänzliche Stilllegung des mit der Ausführung des Auftrages betrauten Lieferwerks zur Folge haben.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

a) Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:
b) Die Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Käufer, Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Bei Wechseln gilt die Zahlung erst mit deren Einlösung als erfolgt. Das gleiche gilt hinsichtlich v/on Schecks.
c) Der Käufer nimmt die Vorbehaltsware für den Verkäufer in handelsübliche Verwahrung; bei Verderb oder Verlust der Vorbehaltsware haftet der Käufer für jedes Verschulden.
d) Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verkaufen sowie ver- oder bearbeiten. Eine Ver- oder Bearbeitung erfolgt für den Verkäufer. so dass dessen Eigentum auch an der ver- oder bearbeiteten Vorbehaltsware bestehen bleibt.
Verpfändung, Sicherungsübereignungen usw. sind ausgeschlossen etwaige Pfändungen und sonstige Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.
e) Verkauft der Käufer die Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt die aus dem Verkauf entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten mit der Entstehung an die Verkäufer ab.
Dasselbe gilt für Forderungen, die aus einer Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware Dritten gegenüber entstehen.
Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung des Verkäufers für sämtliche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diesen bestehende Forderungen, mindestens jedoch in Höhe des dem Käufer in Rechnung gestellten Preises der jeweiligen Vorbehaltsware.
Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Waren verkauft oder verarbeitet, so gilt die Abtretung der Kaufpreis- oder Werklohnforderung an den Verkäufer mindestens in Höhe des dem Käufer in Rechnung gestellten Preises der Vorbehaltsware als vereinbart; als mit Abgetreten gelten auch sämtliche Nebenrechten.
f) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen trotz der vorstehend vereinbarten Abtretungen ermächtigt. Der Verkäufer wird die Abtretung der Forderungen nicht geltend machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer diesem die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen; er räumt dem Verkäufer das Recht ein, diesen die Abtretungen anzuzeigen
g) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Befriedigung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer geht das Eigentum auf den Käufer über; ferner fallen die abgetretenen Forderungen an ihn zurück.
h) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach diesen Bestimmungen zustehenden Sicherungen in dem Umfang - nach seiner Wahl –freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt. Mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverkehr gilt dieses jedoch nur für solche Lieferungen oder deren Surrogate, die selbst voll bezahlt sind.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für die vom Verkäufer zu erbringende Leistung ist der Ort des Lieferverkehrs oder der Ort des Lagers, von dem aus die Lieferung vorgenommen wird.
b) Erfüllungsort für die vom Käufer zu erbringenden Leistungen einschließlich Zahlung ist nach unserer Wahl der Ort des Lieferwerks oder Hamburg.
c) Gerichtsstand für sämtliche sich aus unseren Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist nach unserer Wahl der Sitz des Lieferwerks oder Hamburg.
d) Sofern in Verkaufs- oder Lieferungsbedingungen von Vereinigungen, Verbänden usw., die neben bzw. nach unseren eigenen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ausdrücklich vereinbart sind, Schiedsgericht bzw. Arbitrageklauseln enthalten sind, steht es in unserer Wahl, das Schiedsgericht oder das ordentliche Gericht anzurufen. Gerichtsstand bleibt nach unserer Wahl auf jeden Fall entweder der Sitz des Lieferwerkes oder Hamburg.
e) Für die Auslegung der auf Grund unserer Lieferungsbedingungen abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

§ 8 Einspruch gegen Lieferungsbedingungen und Wirksamkeitsvorbehalt

a) Das Einverständnis mit unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gilt als erklärt, falls nicht spätestens 3 Tage nach Empfang unserer Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch seitens des Käufers erfolgt; unser Schwelgen auf etwaige vom Käufer uns oder dem Lieferwerk übersandte Einkaufs- oder sonstige Bedingungen gilt nicht als Annahme.
b) Bei Verkauf bestimmter Fabrikate treten ggf. die entsprechenden Fabrikbedingungen in Kraft, soweit sie nicht mit unseren eigenen Bedingungen in Widerspruch stehen.
c) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen gegen zwingendes Recht verstoßen, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Stand: 04.09.2006